Vorlage VG 2016/008 – Anlage 1

Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Punktuelle Änderung Nr. 37

für den Bereich „Sportplatz Felldorf“ Gemeinde Starzach - Ortsteil Felldorf

Begründung

Stand: Entwurf (15.01.2016)

1 Planungsanlass und Planbereich

In der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan „Sportplatz- und Freizeitgelände Felldorf“ (Stand: Entwurf vom 09.12.2015) wird ausgeführt:

Am *westlichen Ortsrand von Felldorf besteht ein Sportplatz mit Sportheim und einer entsprechenden Gastronomie. Im Osten des Spielfeldes befinden sich Stellplätze. Die asphaltierte Fläche wird auch als Verkehrsübungsplatz genutzt. Für diesen Bereich und das angrenzende Wohngebiet besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Nach Aussagen des Sportvereins Felldorf ist die vorhandene Anlage durch den Spielbetrieb und das Training von aktiven Mannschaften und von Jugendmannschaften, aber auch als Bolzplatz für die Ortschaft, so ausgelastet, dass das Spielfeld so überstrapaziert ist, dass ein sehr hoher finanzieller Aufwand für die jährliche Instandhaltung* des Platzes und lange Ruhezeiten entstehen. *Aufgrund dieser Sachlage ist der Bau eines zweiten Platzes dringend erforderlich.*

Der *vorgesehene Standort für ein zweites Spielfeld befindet sich am westlichen Rand der Ortslage von Starzach-Felldorf und grenzt unmittelbar an den bestehenden Sportplatz an.*

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach als Waldfläche dargestellt. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss der FNP im Parallelverfahren geändert werden.

2 Übergeordnete Planungen und bestehende Rechtsverhältnisse

Bauleitpläne sind nach § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieses Anpassungsgebot gilt auch bei Änderungen des Flächennutzungsplans.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist der Änderungsbereich von folgenden Festlegungen betroffen: Regionaler Grünzug und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiete); Gebiet für Erholung und Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiete).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Neckartal mit Seitentälern“. Im Landschaftsplan 1990/1999 ist das Areal als bestehende Waldfläche mit Schutzfunktion dargestellt.

3 Standortalternativen

Im Vorfeld der geplanten Änderung Nr. 37 wurde eine Standortalternative auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen geprüft.

In der Beschlussvorlage des Gemeinderats zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Sportplatz- und Freizeitgelände Felldorf“ wird ausgeführt:
Seitens des SV Felldorf e.V. waren zunächst zwei Standorte für einen weiteren Sportplatz ins Auge gefasst worden. (…) Der Standort im Bereich des Feldes ist aber zwischenzeitlich nicht mehr in der Diskussion, weil in diesem Bereich ein Biotop liegt, das nicht beseitigt werden kann. Des Weiteren liegt in diesem Bereich die Wasserzuleitung für die Ortsteile Felldorf und Bierlingen der Nordstetter Wasserversorgungsgruppe.

Die auf jeden Fall notwendige Verlegung dieser Leitung bei Bau des Sportplatzes wäre mit erheblichen Kosten verbunden gewesen. Deshalb haben sich die Verantwortlichen dann auch auf den Standort direkt im Anschluss an den bestehenden Sportplatz im in westlicher Richtung angrenzenden Waldgelände verständigt.

4 Inhalte der Planänderung

Inhalt der punktuellen Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplans ist die Umwandlung einer bestehenden Waldfläche in eine geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Änderungsbereich (schwarz umrandet) umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.

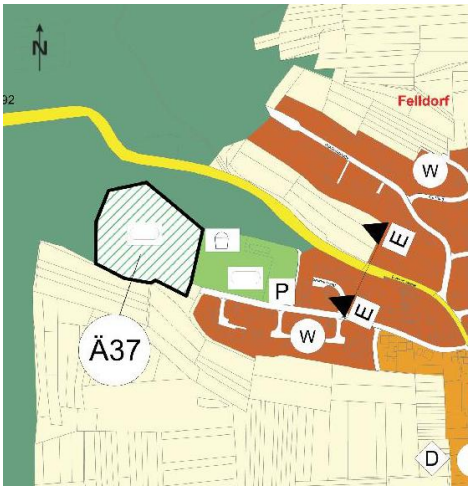

Darstellung der FNP-Änderung Nr. 37

5 Flächenbilanz

Geplante Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans:

	Wirksamer FNP 2010	**FNP-Änderung Nr. 37**
Waldfläche - Bestand	ca. 1,7 ha	-
Grünfläche - Planung	-	ca. 1,7 ha
Summe	**ca. 1,7 ha**	**ca. 1,7 ha**

6 Verfahren

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 37 erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sportplatz- und Freizeitgelände Felldorf“.

Im Zuge des Verfahrens zur Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplans wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 15.08.2015 bis 30.09.2015 durchgeführt.

Von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen und des Regionalverbands Neckar-Alb wurde eine Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine Bedenken geäußert, welche der Gebietsentwicklung grundsätzlich entgegenstehen.

7 Umweltbericht

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Sportplatz- und Freizeitgelände Felldorf“ wurde von der HPC AG, Rottenburg am Neckar, ein umfassender Umweltbericht erarbeitet; dieser ist dem Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB als separater Bestandteil der Begründung beigefügt.

Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird, dienen die Ergebnisse des o.g. Umweltberichts auch für die Begründung zur 37. Änderung des FNP.

In der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan „Sportplatz- und Freizeitgelände Felldorf“ (Stand: Entwurf vom 09.12.2015) wird ausgeführt:

Mit der Errichtung des Sport- und Freizeitgeländes sind Eingriffe i. S. von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden. Wie aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichts hervorgeht, können die Eingriffe zu ca. 53 % ausgeglichen werden. Ein vollständiger Ausgleich im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht möglich. Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zum Artenschutz, zum schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Der Umweltbericht enthält in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung u.a. folgende Aussagen:

- Die Wald- und Offenlandflächen in der Umgebung des zukünftigen Sport- und Freizeitgeländes werden zur Naherholung genutzt. Diese Nutzung bleibt auch in Zukunft möglich. Zudem biete auch das neue Gelände Möglichkeiten zur Erholung, vor allem für Kinder und Jugendliche.

  In einem Schallgutachten wurde geprüft, ob es zu Lärmbelästigungen für die umliegenden Wohnhäuser kommt. Um diese zu vermeiden, sollen das alte und das zukünftige Spielfeld nicht parallel beansprucht werden. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sollen keine Sportveranstaltungen stattfinden. Das neue Spielfeld soll für Kinder und Jugendliche (Bolzen) an Werktagen von 8.00 bis 21.00 Uhr und sonntags von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 21.00 Uhr geöffnet sein. Der Trainingsbetrieb ist werktags zwischen 17.00 und 20.00 Uhr möglich.

- Der größte Teil des Plangebiets wird derzeit von Wald eingenommen. Im Umfeld befinden sich Gehölzflächen, die als Biotope geschützt sind. Der Wald und die Gehölze dienen u. a. als Brutstätten für Vögel. Diese Vögel und auch Fledermäuse können im Plangebiet Nahrung finden.

  Mit der geplanten Rodung gehen die vorhandenen Lebensräume und ihre Funktion als Brut- und Nahrungsraum geschützter Tierarten zunächst verloren. Dies ist als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten. Zum Ausgleich können die neu geschaffenen Böschungen wieder begrünt und mit waldrandtypischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Ein weiterer Ausgleich ist möglich, indem Flächen außerhalb des Plangebiets als naturnaher Wald aufgeforstet werden.

  Die Rodungen dürfen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen nur zwischen November und Februar durchgeführt werden.

- Die Böden im Gebiet haben eine geringe Bedeutung im Naturhaushalt. Sie verlieren einen Großteil ihrer Funktionen, wenn sie wie geplant überschüttet und verdichtet werden. Dies bedeutet erhebliche nachteilige Auswirkungen in diesen Bereichen. Auf den Böschungen kann ein Ausgleich erwirkt werden, indem der vorhandene Oberboden als oberste Bodenschicht verwendet wird. So können die Bodenfunktionen hier erhalten werden. Durch die Verlegung des Wirtschaftswegs kann Wegefläche eingespart werden.
- Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiets. Es hat eine mittlere Bedeutung für die Neubildung von Grundwasser. Als Folge der verdichteten Auffüllung wird diese Grundwasserneubildungsrate verringert. Schon aus Gründen der Bespielbarkeit soll das auf dem Spielfeld auftreffende Niederschlagswasser über ein Entwässerungssystem abgeleitet und in ein Retentionsbecken geleitet werden. Die Böschungen tragen i. d. R. wie bisher zur Grundwasserneubildung bei.
- Der Wald erfüllt in hohem Maße wichtige klimatische Funktionen. Die notwendigen Rodungen führen zum Verlust seiner klimatisch ausgleichenden Eigenschaft. Als mindernder Umstand ist anzuführen, dass im Plangebiet keine zusätzlichen Versiegelungen geplant sind: Das Spielfeld soll als Rasenspielfeld angelegt werden. Zudem sollen die Böschungen wieder mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
- Unmittelbar am Ortsrand gelegen, hat der Wald auch eine landschaftsprägende Wirkung. Mit der geplanten Auffüllung wird die Landschaft nachhaltig überformt. Das entstehende Plateau liegt exponiert und ist vom Umfeld aus gut sichtbar. Umso wichtiger ist eine gute Einbindung des Gebiets in den umliegenden Wald. Dazu ist vorgesehen, die neu entstehenden Böschungen mit waldtypischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
- Die am Standort wirksamen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen, Grundwasser, Mensch, Klima und Landschaftsbild werden durch die Rodung und Auffüllung gestört. Die Ausgleichsmaßnahmen tragen dazu bei, die Wechselwirkungen wieder zu stärken.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird auch die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes thematisiert.

Als Ergebnis wird festgestellt,
dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können, indem

a. *flächige Rodungen außerhalb der Brutperiode von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden; geeignet zur Rodung ist der Zeitraum November bis Februar,*
b. *eine durchgängige Leitlinie für Fledermäuse erhalten bleibt,*
c. *eine angepasste Beleuchtung gewählt wird (Planflächenstrahler mit insektenfreundlichem Lichtspektrum).*

Unter der Voraussetzung, dass Ersatzflächen im Verhältnis 1:1 naturnah aufgeforstet werden, sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sportplatz- und Freizeitgelände Felldorf“ wird verwiesen.

Rottenburg am Neckar, den 15.01.2016

Ulrich Bode
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt